

2. Bericht

auf Erlaß des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei

RK 118 II A vom 19. August 1940

und

auf Erlaß des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda BK 9900 - 02/13.8.40/89 - 1/6 vom 20. August 1940.

Betr. Kunstwerke und geschichtlich bedeut-
same Gegenstände, die seit 1500 ohne unseren
Willen oder auf Grund zweifelhafter Rechts-
geschäfte in ausländischen Besitz gelangt
sind.

Teil I-III

Abgeschlossen 31. Dezember 1940

Abdruck No. 7

XIX + 319 Seiten

V o r b e m e r k u n g
zum 1. Bericht vom 18. IX .1940

I. Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstwerke und geschichtlich bedeutsamen Gegenstände - im Folgenden kurz „Werke“ genannt.

Nicht berücksichtigt sind also:

- a) Bücher, Handschriften, Karten und Musikalien
- b) Archivalien
- c) Militärische Trophäen und Waffen.

II. Aufgenommen sind die Werke, die in den letzten drei Jahrhunderten

1.) aus dem Gebiete des jetzigen Großdeutschen Reiches und aus den besetzten Westgebieten, soweit sie um 1500 Bestandteil des Deutschen Reiches waren oder zu späterer Zeit wurden, ohne unseren Willen entfernt worden sind.

2.) Einzelpersonen oder Gemeinschaften der unter 1 bezeichneten Gebiete von ausländischen Behörden oder Einzelpersonen ohne ihren Willen weggenommen sind,

3.) in den unter 1 bezeichneten Gebieten von ausländischen Behörden oder Einzelpersonen zerstört worden sind.

Werke, die aus dem Gebiete des Großdeutschen Reiches widerrechtlich nach den besetzten Westgebieten, mit Ausnahme von Elsaß und Lothringen, verbracht worden sind, sind ebenfalls mit aufgenommen worden, auch wenn diese Gebiete um 1500 Bestandteil des Deutschen Reiches waren oder später wurden.

Vorläufig nicht aufgenommen sind die Werke, die von Italien und Rußland widerrechtlich entfernt, weggenommen oder zerstört worden sind.

Gleichfalls nicht aufgenommen sind die Werke, die während und infolge der sächsischen Herrschaft nach Polen gekommen sind. Hierfür ist ein besonderer Auftrag erteilt worden.

III. Nicht aufgenommen sind die Werke, die aus Anlaß des jetzigen Krieges aus den besetzten Westgebieten entfernt worden

sind, um sie vor den Kriegsgefahren zu schützen. Diese Maßnahme erstreckte sich auf so gut wie alle beweglichen Werke. Ein Verzeichnis wäre also nahezu ein Gesamtinventar der beweglichen Denkmäler mehrerer Provinzen. Herstellung des ohne weiteres festzustellenden Zustandes etwa vom 1. Januar 1939 würde alle Ansprüche sichern.

IV. Dieser Bericht kann nur ein erstes, übersichtliches Bild von dem an Deutschland begangenen Kunstraub geben. Er ist ein Vorbericht, der auf Grund des bereits gesammelten und noch zu sammelnden Materials im Einzelnen belegt und vielfach ergänzt werden wird.

Ein vollständiges Bild von dem Umfange des deutschen Verlustes wird sich überhaupt nicht mehr gewinnen lassen. Für die ältere Zeit fehlen oft alle Unterlagen, oder sie enthalten so allgemeine und vage Angaben, daß Art und Größe des erlittenen Schadens nicht ermittelt werden kann.

Beispiel: Silberschatz der Domkirche in Münster, der Familie von Gelen in Münster, das „Silberwerk“ der Münsterschen Studienkommission, Teile des Paderborner Domschatzes, Teile des Kirchensilbers von Halberstadt und Quedlinburg - sämtlich 1806 nach Magdeburg geflüchtet, von den Franzosen geraubt, 1808 in Paris eingeschmolzen.

Daran trägt oft völlige Interesselosigkeit die Schuld, wenn sich auch manche schwer begreifliche Unterlassung mit den Nöten der Kriegszeit erklären lässt. Außerdem aber haben die Räuber, besonders die Franzosen, nicht selten systematisch verhindert, daß Aufzeichnungen gemacht wurden. Sie stahlen ja nicht nur von amtswegen, sondern auch in die eigene Tasche. Aufzeichnungen waren ihnen daher sehr unsympathisch, Quittungen ein Greuel - und selbst Kunstwerke, über die Quittung geleistet wurde, haben sich nicht selten auf dem Wege nach Frankreich verflüchtigt. Angesichts dieser auch von den Franzosen nicht bestrittenen Tatsachen ist daher die Rechtslage nicht so, wie sie die Alliierten 1815 ansahen - daß nur die Werke zurückgefordert werden könnten, auf die ein nachweisbarer Rechtsanspruch bestand - , sondern umgekehrt - , dass ein Rechtsanspruch auf alle Werke

besteht, deren rechtmäßiger Erwerb nicht nachgewiesen werden kann. Die Beweislast liegt den Franzosen ob.

Daß die aus allen Teilen des Großdeutschen Reiches eingegangenen und noch weiter eingehenden Verlustlisten, die für diesen Bericht die erste Grundlage lieferten, durchaus unvollständig sind, wird schon dadurch bewiesen, daß die viele Werke nicht enthalten, die nach eigenem Geständnis von den Franzosen geraubt sind. Für die besetzten Gebiete, soweit sie in den Bereich dieses Berichtes fallen, fehlen die Verlustlisten naturgemäß überhaupt. Hier werden besonders reiche Ergänzungen möglich sein. Weitere Ergänzungen werden einige bekannte, aber bisher noch nicht benutzbare Archivalien, sowie die älteren Inventare und die Zugangsverzeichnisse der französischen Museen, besonders des Louvre, liefern. Aus ihnen wird sich einerseits mancher Raub ergeben, von dem wir bisher nichts wußten, andererseits manches als geraubt bekannte, aber ungenügend beschriebene und daher nicht auffindbare Werk sichern lassen. Die kunstgewerblichen Arbeiten, die zu zehntausenden geraubten Münzen, Stiche, Handzeichnungen u.ä. werden überhaupt nur so, in mühsamer, monatelanger Kleinarbeit festgestellt werden können. Verlohnen wird sich die Arbeit sicher. So summarisch angegebene Posten wie „584 goldene, 4328 silberne Medaillen“ in Kassel bezeichnen einen außerordentlich schweren Verlust für Deutschland, eine ebenso große Bereicherung für Frankreich. Die Kasseler Medaillensammlung war weltberühmt.

Die bisherigen Untersuchungen sind weisungsgemäß so durchgeführt worden, daß die ausländischen Stellen nichts von Ihnen erfahren konnten. Sie beruhen daher nur für Deutschland auf teilweise unveröffentlichten, für das Ausland ausschliesslich auf veröffentlichtem Material, das aber in Deutschland nur sehr unvollständig vertreten ist und gr. T. in Paris benutzt werden mußte. Daß diese unverfängliche Arbeit in den Bibliotheken aufgefallen sein könnte, erscheint ausgeschlossen. Dagegen werden gewisse Eingriffe m.W. nicht autorisierter Stellen in die französische Kunstverwaltung erhebliches Mißtrauen erregt haben. Da sich die Hauptwerke der französischen Museen, die als

geraubt zurückgefordert werden oder als Pfand für nicht auffindbare Werke sichergestellt werden könnten, in unbesetztem Gebiet befinden, besteht die Gefahr, daß sie beseitigt oder gar von Fanatikern zerstört werden, sobald bekannt wird, daß Deutschland beabsichtigt, die ihm geraubten Kunstwerke zurückzufordern.

V. Deutsches Kulturgut ist in den letzten drei Jahrhunderten bei folgenden Gelegenheiten widerrechtlich ins Ausland gebracht oder durch fremde Einwirkung zerstört worden.

1. Artikel 247 des Diktats von Versailles forderte die Auslieferung von altniederländischen Gemälden in der Gemäldegalerie zu Berlin und in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen an Belgien. Die Auslieferung ist erfolgt.
12 Tafeln des Genter Altars der Brüder van Eyck in Berlin, 4 Tafeln eines Altars des Dirck Bouts (zwei in Berlin, zwei in München). Der Genter Altar muß im eigentlichsten Sinne als unschätzbar bezeichnet werden, da ein Werk dieser Art seit einem Jahrhundert nicht verkauft worden ist.
2. In Auswirkung des Diktats von Versailles wurde der Besitz deutscher Reichsangehöriger an Kulturgut, soweit der sich in Feindeshand befand, sequestriert und z.T. zu nominalen Preisen von den französischen Museen übernommen, z.T. verkauft, d.h. verschleudert. Darunter befanden sich Werke höchsten Ranges wie das Selbstbildnis des jungen Dürer, Gemälde Rembrandts, Frans Hals' usw. Der unter ungünstigsten Bedingungen verkaufte Teil dieser Sammlungen hat, soweit bisher festzustellen, mehr als 50 Millionen Francs erbracht, was etwa 20 Millionen RM entsprechen wird.
3. Auf Grund und in Auswirkung des Diktats von St. Germain wurde in gleicher Weise wertvollstes Kulturgut im Besitze des österreichischen Staates und österreichischer Staatsbürger an die Feinde ausgeliefert oder sequestriert und übernommen oder verkauft.
4. In den auf deutschen Boden geführten Kriegen und bei den ihnen folgenden Besetzungen wurde deutsches Kulturgut geraubt oder vernichtet.

Diese Verluste sind die bei weitem schwersten, die Deutschland betroffen haben. Ihr ganzer Umfang wird nie festgestellt werden können. In erster Linie sind hier die Franzosen beteiligt, deren kriegerische Taten im dreißigjährigen Kriege und unter Ludwig XIV. im wesentlichen, später zu einem erheblichen Teile Plünderung und Zerstörung waren. Bis zu den Revolutionskriegen sind wir eigentlich nur über die Zerstörungen - die stets mit Plünderung Hand in Hand gingen - unterrichtet. In den Revolutions- und in den napoleonischen Kriegen ist zwar immer noch viel zerstört, aber doch mehr geplündert worden, und die Plünderung wurde oft mit einer gewissen Ordnung durchgeführt, sogar mit idealen Phrasen unterbaut. Ein einigermaßen vollständiges Bild von dem Umfange des damaligen Kunst- raubes läßt sich allerdings nicht mehr entwerfen, weil neben den von Amts wegen plündernden Beamten - die sich übrigens keineswegs selbst vergaßen - so gut wie alle Generale und Beamte, die Familie Bonaparte eingeschlossen, an der Plünderung beteiligt waren. Nach dem Zusammenbruche des Kaiserreichs wurde der größte Teil der nach Paris verschleppten und noch auffindbaren umfangreichen größeren Kunstwerke, vor allem Gemälde, nach Deutschland zurückgeführt, wofür dem Generalintendanten von Ribbentrop das Hauptverdienst gebührt. Alles war angeblich oder wirklich nicht zu finden war, die vielen hunderte von geraubten Kunstwerke im Besitze der Provinzmuseen und Kirchen, die wahrscheinlich noch zahlreicheren Kunstwerke, deren sich große und kleine Stützen des Empire bemächtigt hatten, fast der ganze alte Besitz des Rheinlands, das als neue preussische Provinz keinen rechten Vertreter hatte, und beinahe alles, was nicht Bild oder Großplastik war, blieb in Frankreich. 1871 wurde über eine Rückgabe des geraubten Kulturguts überhaupt nicht verhandelt. In der Zeit der Besetzung der Rheinlande nach dem Weltkriege scheinen die Franzosen

auf Kunstraub verzichtet zu haben.

In erheblichem Abstand folgen den Franzosen die Schweden, die vor allem im dreißigjährigen Kriege als Zerstörer und Plünderer kaum hinter den Franzosen zurückstehen. Ihre Plünderung Prags 1648 - in militärisch sehr bedenklicher Lage und in kürzester Zeit - verdient als Leistung geradezu Bewunderung.

5. In den Gebieten, die zeitweise unter fremder Staatshoheit standen, ist Kulturgut auch durch staatlichen Hoheitsakt in's Ausland gebracht worden.

So in dem Teile des besetzten Westgebiets, der in diesem Berichte berücksichtigt wird. In welchem Umfange aus diesem Gebiete Kulturgut, vor allem auch Bodenfunde, nach dem eigentlichen Frankreich gebracht worden ist, läßt sich vorläufig nicht übersehen.

Dagegen ist viel Kulturgut bekannt, das durch staatlichen Hoheitsakt aus Holstein - zweifellos widerrechtlich - und Schleswig nach Dänemark überführt worden ist.

Nach französischer Auffassung wird sich auch die Aufnahme der Salm-Salmschen Sammlungen in die Museen Epinal und Nancy als staatlicher Hoheitsakt darstellen, denn die Familie Salm-Salm ist als Aristokratenfamilie von der Revolutionsregierung enteignet worden. Das gleiche gilt von Enteignungen rheinischer Klöster, Kirchen und Standesherrn.

6. In einzelnen, wohl nicht sehr zahlreichen Fällen ist deutsches Kulturgut von deutschen Staatsangehörigen durch eine strafbare Handlung erworben und ins Ausland verbracht worden.

Hierzu gehören nicht nur die durch Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Raub usw. erworbenen Werke, sondern auch die „als national wichtig“ bezeichneten Kunstwerke, die entgegen der Verordnung vom 11.XII.1919 ins Ausland geschmuggelt worden sind. Vielleicht wird auch nachgeprüft werden müssen, ob die in der Systemzeit freigegebenen Kunstwer-

ke dieser Gattung sämtlich mit Recht freigegeben worden sind. Zu diesen Nachprüfungen ist nur das Reichsministerium des Innern in der Lage.

VI. Von den in den Verlustlisten verzeichneten Werken ist - ganz abgesehen von den zerstörten Bauwerken - ein sehr großer Teil sicher vernichtet. Über Art und Wert dieser Werke ist selten genaueres festzustellen.

Auch von den Werken, von denen nicht sicher feststeht, daß sie vernichtet sind, wird ein erheblicher Teil tatsächlich nicht mehr existieren.

In ihrern überwiegenden Mehrzahl wurden sie in Kriegzeiten geraubt und blieben zunächst allen Gefahren des Krieges ausgesetzt. Häufig wurden sie gar nicht, sehr selten sachgemäß verpackt, noch seltener schonend transportiert. So ging sehr viel schon auf dem Wege in die Heimat zu Grunde. Werke aus Edelmetallen wurden - namentlich von den Franzosen - ohne jede Rücksicht auf ihren künstlerischen und geschichtlichen Wert eingeschmolzen, Edelsteine, nicht selten antike Gemmen von großer Schönheit, ausgebrochen und anders verwandt oder verschleudert.

Immerhin konnten sehr viele Werke z.T. von höchstem Werte auch ohne Benutzung der ausländischen Akten und Inventare als erhalten nachgewiesen und bei den meisten auch der jetzige Besitzer festgestellt werden. Darunter befinden sich nicht wenige, deren Verlust bisher nicht bekannt war. Andererseits wird das Schicksal vieler Werke, deren Verlust zu beklagen ist, immer unbekannt bleiben.

In allen früheren Kriegen ist nicht nur zu Gunsten der kriegführenden Staaten und ihrer Herrscher, also in gewissen Formen, sondern mindestens in demselben Umfange von Heerführern, Soldaten und Beamten in eigenem Interesse geplündert worden. Die Ergebnisse dieser Plünderungen sind dann in alle Winde verstreut worden und lassen sich nur selten verfolgen. Als harmloser, scheinbar ehrlich erworbener Besitz tauchen sie, vielleicht ein oder zwei Jahrhunderte nach ihrer in Wahrheit keineswegs ehrlichen Erwerbung bei Sammlern auf, die niemals daran gedacht haben, Plünderungsgut zu erwerben. Was z.B. direkt oder

indirekt aus dem Besitz französischer Feldherren und Staatsmänner um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts stammt, ist immer verdächtig. Diese Herkunft ist aber leider nur selten nachzuweisen. Ebenso dunkel bleibt das Schicksal der in den Sequester-Versteigerungen nach dem Weltkrieg verschleuderten sehr großen Kulturwerte deutschen Besitzes.

Auch von den sozusagen amtlich geraubten Werken sind sehr viele auf dem Wege in die neue Heimat „hängen geblieben“, haben ihr Ziel nicht erreicht und sind verschwunden. Andere sind zwar angekommen, aber später veruntreut worden. Das berühmteste Beispiel ist die Gemäldesammlung der Kaiserin Josephine. Ihre Erben verkauften einen Teil der sehr kostbaren, meist aus Kassel stammenden Gemälde, deren sie sich 1806 bemächtigen konnte, 1814 in aller Eile an den Zaren; heute sind 21 in der Eremitage in St. Petersburg.

Und selbst, was dem Staate oder Herrscher verblieb, wurde oft so weit verstreut, daß es nur teilweise und in mühseliger Arbeit festzustellen ist.

So verblieben die in den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen zusammengeraubten Kunstwerke keineswegs sämtlich in den Museen der Hauptstadt. Z.B. wurden nachweislich 1197 gr. Teil sicher geraubte Gemälde - in Wahrheit wohl noch mehr - an Museen der Provinz, zu der damals auch Mainz und Mailand rechneten, abgegeben oder vertauscht, nachweislich 108 kamen an Pariser Kirchen.

So besteht Hoffnung, daß im Laufe der Zeit noch wesentlich mehr Werke bis zu ihrem jetzigen Besitzer verfolgt werden können.

VII. Zur Psychologie des Kunstraubs der Franzosen.

1) Aus dem Bericht des französischen Konventsmitglieds Pertuis de l'oise 1794: „Unsere Eroberungen haben die Verluste wieder gutgemacht, die wir in Frankreich durch den Vandalismus erfahren haben!“ (Mit „Vandalismus“ ist die Zerstörung von Kunstwerken an und in Kirchen, Adelshäusern usw. in den Revolutionstagen seit 1789 durch Franzosen selbst gemeint).

2) Aus einem Bericht des französischen Beutekommissars Barbier, der 1791 aus Belgien einen Gemäldetransport nach Paris brachte: „Nur zu lange sind diese Meisterwerke besudelt worden dadurch, dass sie einem geknechteten Volke gehörten. Heute befinden sich diese unsterblichen Schöpfungen nicht mehr in einer ihnen fremden Umgebung: sie sind überführt in die wahre Heimat der Künste und des schöpferischen Geistes, in das Vaterland der Freiheit und der seligmachenden Gleichheit, die Republik Frankreich!“

3) Aus dem Buch „Talleyrand“ des derzeitigen englischen Informationsministers Duff Cooper: „Der einzige Punkt, über den Wellington (1815) sich mit Talleyrand nicht einigen konnte, war die Rückgabe der von Napoleons Heeren in den verschiedenen Ländern erbeuteten Kunstschätze. Die Arten, auf die sich nationale Engstirnigkeit offenbart, sind wahrlich seltsam. Die Friedensbedingung, die eine Herausgabe dieser Kunstschätze forderte, erschien - und erscheint noch heute - den meisten Engländern als ein klares Gebot der Billigkeit; die Franzosen aber waren darüber mehr erbittert als über jede andere Folge, die sich aus der zweiten Besetzung von Paris ergab.“

V o r b e m e r k u n g
zum 2. Bericht

Der zweite Bericht bringt wesentlich genauere Einzelheiten als der erste, sehr allgemein gehaltene, sowie zahlreiche Berichtigungen und Ergänzungen. Grundsätzlich wurde er nach Erlasse des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 23.X.1940 RK 9900-02/13.8.40/89 - 1,6 auf die Zeit von etwa 1500 ab ausgedehnt. Das Ergebnis dieser Erweiterung ist gering, da für die ältere Zeit fast alle Nachrichten fehlen. Es wird nur für Zerstörungen erheblich sein. Einer

Anregung, seine Feststellungen auf die Lombardei und Venetien auszudehnen, die beide von Frankreich gründlich ausgeraubt worden sind, konnte der Berichterstatter nicht folgen. Beide Landschaften sind bis auf einige germanische Einsprengungen seit einem Jahrtausend rein italienisch. Venedig ist bis 1797 ganz selbständig gewesen. Die Lombardei und Teile von Venetien waren zwar zeitweise Bestandteile des Römischen Reiches Deutscher Nation, aber nicht anders als Toscana oder Romagna. Venedig samt Venetien und die Lombardei haben einige Jahrzehnte - Venetien 1797-1866, die Lombardei 1713-1859, mit kurzer Unterbrechung in der Franzosenzeit - unter österreichischer Herrschaft gestanden, gehörten aber nicht zum deutschen Reiche.

Ausser den bisher benutzten Quellen - den deutschen Archiven und dem Schrifttum im weitesten Sinne - konnten in den „Archives Nationales“ zu Paris die „Raubakten“ von 1792 bis 1815 eingesehen werden. Da die Abteilung Archivschutz beim Militärbefehlshaber in Frankreich in den Archives Nationales über ein eigenes Arbeitszimmer verfügt, von dem aus alle Akten angefordert werden können, wenn ihre Nummern bekannt sind, war das ohne besonderes Aufsehen möglich. Ferne wurde der Nachlass des verstorbenen Professors Steinmann durchgesehen, der sich im Kaiser-Wilhelm-Institut für Kunst und Kulturwissenschaft in Rom befindet. Steinmann hat sich jahrelang mit dem Kunstraub der Franzosen in Deutschland und Italien beschäftigt und sehr viel Material gesammelt. Zur Ordnung und Nachprüfung dieses Material ist er offenbar nicht mehr gekommen. Es muss daher mit Vorsicht benutzt werden. Nachrichten, die nur auf den Notizen Steinmanns beruhen, sind durch den Zusatz „Steinmann“ gekennzeichnet.

Mit den Stellen der ausländischen Kunst- und Museumsverwaltung wurde auch jetzt keine Verbindung aufgenommen.

Teil I der folgenden Listen (S. 1 - 73) verzeichnet die Werke, die sicher oder höchst wahrscheinlich „ohne unseren Willen oder auf Grund zweifelhaften Rechtsgeschäfte in ausländischen Besitz gelangt sind“ - sie werden weiterhin kurz als „geraubt“ bezeichnet - und sich sicher oder höchstwahrscheinlich mit Werken identifizieren lassen, deren Verbleib

bis in die neueste Zeit verfolgt werden kann. Meist ist der heutige Eigentümer bekannt. Bei etwa 10 Werken, die in neuerer Zeit den Eigentümer gewechselt haben, steht nicht fest, ob der letzte bekannte Eigentümer auch der jetzige Eigentümer ist. Die in die Sammlung Leuchtenberg (Petersburg) übergebenen Gemälde der Kasseler Galerie sind vorläufig nicht aufgenommen, da sie vielleicht bei einem Brande zerstört sind.

Gemäss der mir gegebenen Anweisung ist Teil I nach der Bedeutung der Werke unterteilt (1. Werke und Sammlungen von besonderer künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, 2. Werke von geringerer Bedeutung, 3. Werke von nur örtlicher Bedeutung). Ob die Zuteilung immer richtig ist, muss dahingestellt bleiben.

Die Unterabschnitte sind zunächst nach den Ländern gegliedert, die geraubt haben, und innerhalb dieser Gliederung in alphabetischer Reihenfolge nach den Orten, die beraubt worden sind.

Das beigegefügte Standortverzeichnis (S. 71-89) ordnet die in Teil I erwähnten Werke nach den Orten, an denen sie sich zuletzt befanden, und nach den letzten bekannten Eigentümern, das Künstler- und Sachverzeichnis (S. 90-113) nach Künstlern und Sachgruppen.

Teil II (S. 114-241) verzeichnete die sicher geraubten Werke, über deren Verbleib keine sicheren Nachrichten aus neuerer Zeit vorliegen. Es steht also keineswegs fest, dass diese Werke noch existieren. Wir wissen zwar nicht, dass die zerstört sind, aber leider muss angenommen werden, dass der grösste Teil tatsächlich vernichtet ist. Die Arbeiten aus kostbarem Werkstoff, Gold, Silber, auch Kupfer und Bronze, sind sicher so gut wie alle eingeschmolzen, die Arbeiten mit Edelsteinbesatz nach Ausbrechen der Steine. Aber Nachrichten über solche Zerstörungen liegen nicht immer vor. Eine Ausnahme bildet z. B. die Notiz, dass die Kaiserin Josephine mit den Edelsteinen des kostbarsten Kasseler Degens ein Kleid hat besetzen lassen. Ein Künstler- und Sachverzeichnis (S. 242-286) gibt eine Vorstellung von Art und Umfang der Schädigungen.

Teil III (S. 287-319) berichtet über den Raub an deutschem Kulturgut während des Weltkrieges und in Auswirkung des Welt-

krieges (Sequestrierungen). Die Beraubten sind z.T. Juden. Da sie aber deutsche Staatsbürger, die Kulturgüter ihres Besitzes also deutsche Kulturgüter waren, sind sie zu behandeln, als wenn sie Deutsche wären.

Um den Bericht nicht über alles Maß anschwellen zu lassen, ist er so kurz wie möglich gefaßt worden. Er gibt daher nicht die Geschichte, sondern nur die Ergebnisse des Raubes an Deutschland. Auf die Angabe von Schrifttum wurde in der Regel verzichtet. Bei Werken im Besitze von Museen wird meist nur die Katalognummer zitiert. Auf folgende Werke wurde gelegentlich hingewiesen:

de Groot oder Hofstede de Groot =	Hofstede de Groot, Verzeichnis der Werke der hervorragendsten holländischen Maler des 17. Jahrhunderts.
Reeses =	Reeses, l'oeuvre de P.P. Rubens
Uggles =	Uggles, Kyrkligt Guld och Silversmide, Stock- holm 1933.

Aus demselben Grunde wurden in Teil II bei Massenberaubungen nur allgemeine Hinweise gegeben, wenn, wie z.B. bei Heidelberg, Veröffentlichungen über sie vorliegen. Auch sonst wurden einzelne Werke nicht aufgeführt, wenn sie offenbar belanglos oder nach Art und Wert unbestimmbar waren. In einigen Fällen sind allerdings die vollständigen Raublisten wiedergegeben, um anschaulich zu machen, was für erbärmliches Zeug die Franzosen des Mitnehmens wert fanden.

Dem Berichterstatter haben Dr. Hentzen, Kustos an der Gemäldegalerie der Staatlichen Museen, der die ausserordentlich schwierigen Feststellungen über die Sequester trag, und vor allem Dr. Kiels von Holst, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an den Staatlichen Museen, Berlin, wertvollste Hilfe geleistet. Die Abteilung Kunstschutz beim Militärbefehlshaber in Frankreich (Oberkriegsverwaltungsrat Dr. Graf Wolff Metternich) hat die Feststellungsarbeiten im besetzten Westgebiet wesentlich erleichtert, die Abteilung Archivschutz beim Mi-

litärbefehlshaber in Frankreich (Oberkriegsverwaltungsrat Dr. Schnadt) die Benutzung der Archives Nationales in Paris ermöglicht.

Ein vierter Teil wird die Zerstörung deutschen Kulturguts durch das Ausland behandeln. Ausserdem wird er auf einige Kunstwerke und geschichtliche Denkmäler in an sich rechtmässigem ausländischem, vor allem französischem Besitz hinweisen, deren Erwerbung für Deutschland besonders erwünscht wäre, wenn ein Ersatz für die uns geraubten und verschwundenen oder nicht mehr zu beschaffenden, vielleicht auch für die in Deutschland zerstörten Kulturwerte gefordert werden sollte. Für diese „Wunschliste“ wurden Mitteilungen verarbeitet, die aus allen deutschen Gauen eingegangen sind.

Mit diesem vierten Teil wird die Arbeit des Berichterstatters im wesentlichen beendet sein. Einige Ergänzungen werden noch folgen, vor allem über den schwedischen Kunstraub in Prag, wegen dessen die alten Akten in Wien z.Z. durchgearbeitet werden. Auch einige Berichtigungen werden unvermeidlich werden. Wesentlich neues aber wird sich erst ergeben, wenn die Bestände und Archive der ausländischen, vor allem der französischen, Museen an Ort und Stelle geprüft werden. Dazu müsste aber feststehen, was durch diese Prüfung erreicht werden, d. h. welche Folgerungen aus den Feststellungen des vorliegenden Berichtes gezogen werden sollen. Ein Urteil darüber ist nicht Aufgabe des Berichterstatters. Immerhin darf er darauf hinweisen, welche Folgerungen sich gegenüber Frankreich, dem Hauptschuldner, und den anderen Staaten ziehen liessen, die gegen Deutschland gekämpft haben und sich in unserer Gewalt befinden oder befinden werden.

1. Verzicht. Er wäre besonders wirksam, wenn gleichzeitig die Schuldrechnung vorgelegt würde. Die seit 1914 geraubten deutschen Kulturwerte (Bericht Nr. 11-18, 45-49, 111-125, 181, 242-247, 497-98) würden wohl keinesfalls unter diesen Verzicht fallen.

2. Rückforderung der in Teil I dieses Berichts verzeichneten Werke, soweit sie sich in den besiegten Staaten befinden (Bericht S. 75-83, 85, gegebenenfalls 84). Durchführung sehr einfach und wenig verletzend, da die Sammlungen nur die genau bezeichneten Werke ab-

zuliefern hätten. In die Museumsverwaltung selbst brauchte nur eingegriffen zu werden, um geschlossene Sammlungen, z.B. die 21700 Stiche und Zeichnungen aus Köln, auszusondern. Dass die Werke geraubt sind, wird nur in ganz wenigen Fällen bestritten werden können.

Der deutsche Besitz an Kulturgütern würde einen erfreulichen, aber nicht allzu bedeutenden Zuwachs erfahren. Verhältnismässig am meisten würden Belgien und Holland gewinnen, wenn sie die ihnen von Frankreich geraubten Werke (Bericht I Nr. 89-110, 384-393, 395-470) zurückerhielten, und dieser Großmut würde auf Flamen und Holländer sicher tiefen Eindruck machen. Die Flamen haben sich schon eifrig um die Rückgabe bemüht. In den französischen Sammlungen würde dieser kleine Aderlass kaum bemerkt werden.

3. Rückforderung der Werke nach 2, ausserdem Rückforderung aller Werke in feindlichen Sammlungen, die darüber hinaus später als geraubt nachgewiesen werden können. Hierzu wäre genaue Durchsicht dieser Sammlungen und ihrer Archive erforderlich, die viel Zeit fordern und Mißmut erregen würde. Zur Zeit könnte sie kaum durchgeführt werden, weil die Sammlungen verpackt sind und wegen der Fliegergefahr verpackt bleiben müssen. Welches Ergebnis erzielt würde, ist ungewiss. die französischen Sammlungen würden aber sicher nicht fühlbar gemindert.

4. Rückforderung der Werke nach 2 oder 3, ausserdem Ersatzforderung für die in Teil I verzeichneten Werke, die sich nicht in den besiegten Staaten befinden (S. 86-89 des Berichtes), und für die Sequestrierungen (Bericht Teil III, soweit nicht in I enthalten). Es handelt sich hier um bekannte Grössen; auch für die Sequesterschädigungen geben wenigstens die Erlöse einen gewissen Anhalt. Ein ganz sicherer Maßstab für die zu stellenden Forderungen ist aber nicht gegeben. Der Verlust der französischen

Sammlungen wäre immer noch gering.

5. Rückforderung nach 4, ausserdem Ersatzforderung für die sicher geraubten Werke, deren Verbleib nicht festzustellen ist (Bericht Teil II).

Hier fehlt jeder Maßstab, da die geraubten Werke sämtlich nicht bekannt, z.T. nur ganz unbestimmt bezeichnet und oft nur summarisch angegeben sind. Fest steht nur das Eine: der französische Kunstbesitz würde schwerste Einbuße erleiden.

6. Rückforderung nach 5, ausserdem Ersatz für die nachweislich zerstörten deutschen Kulturgüter (Bericht Teil IV, der noch in Arbeit ist).

Es ist fraglich, ob der gesamte französische Besitz ausreichen würde, diesen Ersatz zu leisten.

Gegen die Berechtigung dieser Forderungen, auch der extremsten, könnten die Franzosen im Grunde nichts einwenden.

Auch wenn sich die deutschen Forderungen auf Rückgabe der in Teil I dieses Berichts verzeichneten Werke beschränken sollten, soweit sie sich in Frankreich befinden, wäre in Frankreich eine Stelle zu schaffen, der die Übernahme der zurückzugebenden Werke und die Aussonderung der zurückzugebenden Sammlungen zu übertragen wäre. An ihrer Spitze stände am besten ein Gemäldefachmann, da Gemälde überwiegen. Beizugeben wären ihm vor allem Kenner von Stichen und Zeichnungen, sowie Numismatiker, denn die auszusondernden Sammlungen bestehen fast sämtlich aus Werken ihres Gebietes.

Werden weitergehende Forderungen gestellt, so wären Fachleute fast aller Gebiete einzusetzen. Vielleicht wird es sich auch empfehlen, Vertreter der deutschen Gauen, die besonders unter den Beraubungen gelitten haben (Rheinland, Hessen, Braunschweig, Bayern, Ostmark), zu entsenden. Sie werden am ehesten imstande sein, die in ihrer Landschaft geraubten Kunstwerke zu erkennen.

Berlin 20. Januar 1941.

Kümmel
Generaldirektor der Staatlichen
Museen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorbemerkung zum 1. Bericht vom 18.9.1940	I - X
Vorbemerkung zum 2. Bericht	X -XVI
Inhaltsverzeichnis	XVII -XIX
I. Werke und Sammlungen, deren Verbleib festge- stellt ist	1 - 73
1. Werke und Sammlungen von besonderer künstleri- oder geschichtlicher Bedeutung	2 - 25
Französischer Raub	2 - 18
in Deutschland	2 - 14
in Holland	15
in Belgien	16 - 18
Belgischer Raub	19
Dänischer Raub	22 - 24
Widerrechtlich aus Deutschland entfernt	25
2. Werke von geringerer Bedeutung	26 - 67
Französischer Raub	27 - 59
in Deutschland	27 - 48
in Holland	49 - 52
in Belgien	53 - 59
Dänischer Raub	60 - 62
Englischer Raub	63
Schwedischer Raub	64 - 67
3. Werke von nur örtlicher Bedeutung	68 - 73
Standortsverzeichnis zu I	74 - 89
Paris	75 - 77
Übriges Frankreich	78 - 83
England	84
Belgien	85
Holland	85
Dänemark	85 - 86
Schweden	86 - 87
Finnland	87
Russland	88
Italien	88
Schweiz	88

Portugal	88
Vereinigte Staaten	89
Künstler- und Sachverzeichnis zu I	90 -113
Allgemeine Sammlungen	91
Gemälde und Zeichnungen	91 -109
Künstler	91 -108
Unbekannt	109
Graphik	109-110
Plastik	110-111
Antiken	111
Vor- und Frühgeschichte	111
Kirchengerät	111-112
Kunstgewerbe	112-113
Münzen	113
II. Werke und Sammlungen, deren Verbleib nicht festgestellt ist	114-241
Französischer Raub	115-235
in Deutschland	115-218
in Holland	219-224
in Belgien	225-234
im früheren Polen	235
Belgischer Raub	236
Schwedischer Raub	237-239
Englischer Raub	240
Widerrechtlich aus Deutschland entfernt	241
Künstler- und Sachverzeichnis zu II	242-286
Allgemeine Sammlungen	243
Gemälde und Zeichnungen	243-273
Sammlungen	243
Künstler	243-272
Unbekannt	272-273
Graphik	273
Bauteile	274
Plastik	274-276
Künstler	274
Unbekannt	274-275
Kleinplastiken, Holz	275
Kleinplastiken, Elfenbein	275-276

Kleinplastiken, Porzellan	276
Antike	276-278
Ägypten	276
Etruskisch	276
Antiken	277
Antik ? Nach der Antike ?	278
Kunstgewerbe	278-285
Allgemein	278
Kirchengerät	278-280
Preziosen	280-281
Gold- und Silberarbeiten	281-282
Elfenbeinarbeiten	282-283
Arbeiten aus Kokosnuss, Bernstein	
u.ä.	283
Arbeiten aus Stein und Glas	283-284
Möbel	285
Textilien	285
Verschiedenes	285
Orient	286
Münzen	286
III. Sequester	287-319